Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 11

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und der Opfer wert ist, die hierfür gebracht werden müssen.

Auf alle Fälle sind natürlich aus verschiedenen Gründen *die Fehler* der amerikanischen Gewerkschaften zu vermeiden, die in dieser Frage drüben gemacht wurden und die zur Exklusivität und engen Absperrung hinzielen und letzten Endes die Gesamtstellung der amerikanischen Trade-Unions schwächten. Wird somit das eine getan und das andere unterlassen, dann dürften unsere Gewerkschaften in der kapitalistischen Epoche gute Arbeit im Interesse ihrer Mitglieder leisten und den Weg bahnen helfen zu einer höhern Form der Oekonomie, und zwar zur sozialistischen Bedarfswirtschaft, die vielleicht der *heute notwendigen* gewerkschaftlichen Methode wird entraten können.

Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Ein *Streik der Zimmerleute in Herisau* ist durch einen Vermittlungsvorschlag des kantonalen Einigungsamtes beigelegt worden. Es gelangt mit der Wiederaufnahme der Arbeit ein Lohnabbau von 10 Cts. pro Stunde zur Durchführung; ein weiterer Lohnabbau in derselben Höhe tritt am 15. Januar 1923 in Kraft. Massregelungen dürfen keine stattfinden, die gegenseitigen Sperren werden aufgehoben. Die Arbeit ist am 10. Oktober wieder aufgenommen worden.

Die *Sitzung des Erweiterten Zentralvorstandes* vom 7. und 8. Oktober 1922 hat die folgenden Beschlüsse gefasst:

In bezug auf die Lokalsekretariate: Die bisherigen (Basel, Bern, Berner Oberland und Zürich) bleiben bestehen. In der Regel soll nur dort ein Lokalsekretariat errichtet werden, wo ihm wenigstens 800 Mitglieder angehören können, und zwar soll eine gemeinsame Versammlung aller Mitglieder des betreffenden Orts einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Nach Genehmigung des Gesuches durch den Zentralvorstand kann die Gründung vorgenommen werden.

Subventionen erhalten: Basel 2000 Fr. (bei Anstellung eines zweiten Sekretärs 4000 Fr.), Bern 6000 Fr., Zürich 4000 Fr., Berner Oberland 3500 Fr.

Das Sekretariat in Lausanne wird beibehalten und durch die Zentrale finanziert. Ein eventuell in Genf zu schaffendes Sekretariat wäre mit einer Subvention von 2000 Fr. zu unterstützen. Für das Gebiet des Kantons Aargau, Oberaargau und die Nachbargebiete wird ein Bezirkssekretariat mit W. Herzog als Sekretär geschaffen.

In bezug auf Lohnbewegungen, Agitation und lokale Fusionen wurden allgemeine Richtlinien aufgestellt und beschlossen.

Buchbinder. Die dem Gesamtarbeitsvertrag im Buchbindergewerbe unterstellten Unternehmerorganisationen, der Schweizerische Buchdruckerverein und das Syndikat schweiz. Geschäftsbücherfabriken, hatten bereits im April 1922 dem Schweizerischen Buchbinderverband die Forderung auf einen zehnprozentigen Lohnabbau gestellt. Der Buchbinderverband wies diese wie auch später erfolgte ähnliche Forderungen ab. Beide Unternehmerorganisationen griffen zum willkürlichen Lohnabbau; in den nichtorganisierten Betrieben wurde der zehnprozentige Lohnabbau durchgeführt, während es dem Buchbinderverband gelang, jeglichen Abbau bis zum Monat September zu verhindern. Mit diesem Monat wurden die Löhne teilweise und in verschiedener Höhe reduziert, allerdings mit der offensichtlichen Absicht, diesem teilweisen Abbau den allgemeinen folgen zu lassen. Der Buchbinderverband klagte den Meisterverband wegen Vertragsbruchs ein. Underdessen wurde in einem Betrieb, der Geschäftsbücherfabrik A.-G. Biel, dem ganzen Personal ultimativ schriftlich erklärt: Entweder nehmt ihr den Lohnabau an, oder ihr seid gekündigt. Neher in Bern entliess 21 Arbeiter wegen Weigerung des Personals, die Reduktionen anzunehmen, was dann zur Folge hatte, dass das ämtliche Personal von drei Fabriken, zusammen 175 Personen, in den Ausstand trat. Schiedsgerichtliche Verhandlungen zeitigten ein negatives Resultat, indem die erste überhaupt nicht zu einem Entscheid kam und eine zweite unter dem Vorsitz eines vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement gestellten « neutralen » Obmannes wohl einen Stichentscheid fällte, der von den Unternehmern aber einseitig zu ihren Gunsten ausgelegt und angewendet wurde, was dann die Arbeiterschaft veranlasste, weiter im Ausstand zu verharren. Nach drei Wochen Streik kam eine Einigung zustande. Der Lohnabbau beträgt bis 2. März 1932 Fr. 1.50 bis Fr. 3.—, im Maximum Fr. 4.—. Ab 4. März soll der Abbau allgemein auf Fr. 4.— erhöht werden. Sollte aber die Indexziffer der Teuerung im Januar 1923 höher sein als die des Oktober 1922, wird am gegenwärtigen Lohnabau nichts geändert. Die erste Forderung der Unternehmer hätte der Arbeiterschaft einen Verdienstausfall von durchschnittlich 504 Fr. gebracht; der vereinbarte Abbau beträgt im Maximum 106 Fr., im Minimum Fr. 72.75 bis zum 30. Juni 1923. Nach genauen Feststellungen hätte in der gleichen Zeitdauer der erste Lohnabbau von 10 % für den einzelnen Betrieb einen Gewinn von 31,200 Fr. betragen, gegenüber einem jetzigen von rund 6500 Fr.

Lederarbeiter. Die Arbeiterschaft der *Schuhfabrik Bratteler in Winterthur* ist nach monatelangen Unterhandlungen mit der Firma am 16. Oktober in Streik getreten. Der Konflikt hatte Lohnabbau, Arbeitszeitverlängerung und Gewährung der bestehenden bezahlten Ferien zum Gegenstand. Unter Berufung auf « Betriebsdefizite » wurden die Ferien verweigert. Vom Einigungsamt wurde ein Lohnabbau von 8 % und eine Arbeitszeitverlängerung auf 50 Stunden vorgeschlagen; der Vorschlag wurde von der Firma angenommen, von der Arbeiterschaft als zu weitgehend abgelehnt. Die Firma hat übrigens den Spruch des Einigungsamtes so « innegehalten », dass sie den Lohnabbau einmal an den Akkordlöhnen vorgenommen hat und dann erst noch am Gesamtverdienst mit 8 %. Auf weitere Verhandlungen trat die Firma nicht ein, und so wurde der Streik unvermeidlich.

Metallarbeiter. Der Konflikt in der *Rechenmaschinenfabrik H. W. Egli in Wollishofen* ist auf folgender Grundlage beigelegt worden: Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bis Ende Oktober 1922 52 Stunden, vom 1. November an 48 Stunden. Die vor dem 8. Mai 1922 bezahlten Akkord- und Stundenlöhne werden um höchstens 14 % reduziert; die Teuerungszulagen kommen gänzlich in Wegfall. Von den vor Ausbruch des Konflikts beschäftigten Arbeitern werden 30 gemäss den Bestimmungen der geltenden Fabrikordnung wieder eingestellt; vor deren Wiedereinstellung dürfen keine andern Arbeiter beschäftigt werden. Die Sperre gegenüber der Firma ist mit dem Abschluss dieser Vereinbarung wieder aufgehoben worden.

Postangestellte. Am 11. Oktober hatten die Mitglieder des Verbandes eidg. Postangestellter zum zweitenmal in einer Urabstimmung über den Eintritt in den Schweizerischen Gewerkschaftsbund zu beschliessen. Das Ergebnis ist folgendes: Ausgeteilte Stimmzettel 8357, eingegangene Stimmzettel 6771, leer 99, ungültig 90; Stimmbeteiligung 81 %. Mit Ja, also für den Eintritt, haben gestimmt 4808, mit Nein 1777; die annehmende Mehrheit beträgt 3031. 41 Sektionen haben an-

genommen, 7 Sektionen verworfen. Bemerkenswert sind folgende Resultate: Basel 388 Ja, 120 Nein; Bern 350 Ja, 75 Nein; Luzern 292 Ja, 159 Nein; St. Gallen 156 Ja, 75 Nein; Thurgau 66 Ja, 65 Nein; Zürich 317 Ja, 175 Nein; Freiburg 98 Ja, 11 Nein; Genf 352 Ja, 27 Nein; Lausanne 603 Ja, 108 Nein; Lugano 100 Ja, 4 Nein. Verworfen haben die Sektionen Fürstenland mit 7 Ja gegen 29 Nein; Rorschach mit 17 Ja gegen 29 Nein; Rheintal-Appenzell mit 31 Ja gegen 35 Nein; Solothurn mit 41 Ja gegen 45 Nein; St. Fiden mit 22 Ja gegen 35 Nein; Wil-Toggenburg mit 31 Ja gegen 82 Nein, und Val-de-Travers mit 5 Ja gegen 24 Nein.

Vor zwei Jahren ist der Beitritt mit 2357 gegen 4157 Stimmen abgelehnt worden. Das Resultat der Urabstimmung ist ein Beweis dafür, dass sich der gewerkschaftliche Gedanke immer weiter ausbreitet. Unsere neuen Mitkämpfer aber heissen wir im Gewerkschaftsbund willkommen. Hand in Hand schreiten wir vorwärts im Kampf für die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der lohnarbeitenden Bevölkerung.

Typographen. Seit einiger Zeit steht die Gehilfenschaft der Schweiz im Kampf um die Berufsordnung im Buchdruckergewerbe. Inzwischen ist der Entwurf des Schweizerischen Buchdruckervereins bekanntgeworden und gewährt interessante Einblicke in die Absichten des Unternehmertums. Die Berufsordnung soll fallen. Ferner wird eine erhöhte *Arbeitsleistung* gefordert, eine *Verlängerung der Arbeitszeit für die Maschinensetzer* verlangt und eine vollständig ungenügende Regelung der Ferien postuliert. Die Annahme der Vorschläge der Prinzipale in bezug auf die Lohnfrage hätte eine Reduktion der Mindestlöhne von 2 bis 13 Fr. zur Folge. Auch die Bestimmungen betr. gleitende Lohnskala, Lehrlingswesen usw. dürften bei der Gehilfenschaft keine Gegenliebe finden.

Der Typographenbund hat mit Entschiedenheit gegen die Zumutungen des S. B. V. Stellung genommen und ist entschlossen, den Kampf mit aller Energie durchzuführen. Bereits hat der Lügenfeldzug der Prinzipale in der bürgerlichen Presse eingesetzt. Die organisierte Arbeiterschaft der Schweiz wird sich durch derartige Manöver nicht verwirren lassen und steht geschlossen hinter den kämpfenden Typographen.

Sozialpolitik.

Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose. Unsere Anträge auf Ausrichtung einer Winterzulage von 20 % zur Arbeitslosenunterstützung für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 und auf Ausrichtung von Anschaffungszulagen an die langfristig Arbeitslosen wurden, wie bei der Zusammensetzung der Räte nicht anders zu erwarten war, abgelehnt. Immerhin hatten die Anträge zur Folge, dass die Ausrichtung von Winterszulagen in folgender Form beschlossen wurde:

« Art. 1. Die Kantone werden ermächtigt, an arbeitslose Schweizerbürger, die frühestens am 31. Oktober 1922 und spätestens Ende Februar 1923 während der vorausgegangenen sechs Monate 90 Tage unverschuldet gänzlich arbeitslos gewesen sind und sich in bedrängter Lage befinden, eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage auszurichten.

Die ausserordentliche Herbst- und Winterzulage kann auch an teilweise Arbeitlose und an Notstandsarbeiter ausgerichtet werden, sofern sie im gleichen Zeitraum ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.

Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit finden die Artikel 10 und 11 des Bundesratsbschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstüzung entsprechende Anwendung.

Art. 2. Die Kantone bestimmen Art und Höhe der Zulage, dürfen aber, Artikel 5 vorbehalten, über folgende Höchstansätze nicht hinausgehen:

1. Für Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 30 Fr.

2. Für Arbeitslose, welche eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen:

a) gegenüber 1 Person Fr. 50.—
b) gegenüber 2 Personen Fr. 60.—
c) für jede weitere Person je 10 Franken mehr.

Treffen die Voraussetzungen zum Bezug der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen zu, so sind die Zulagen angemessen herabzusetzen.

Art. 3. Die Zulagen können ganz oder teilweise in Naturalleistungen bestehen.

Art. 4. Der Bund leistet an die Kosten dieser Zulagen einen Beitrag von 50 %. Die hierfür erforderlichen Summen gehen zu Lasten des durch Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 bewilligten Kredites von 50 Millionen Franken für die Arbeitslosenfürsorge.

Der Rest der Kosten entfällt auf den Wohnsitzkanton, der die Wohnsitzgemeinde bis zur Hälfte des kantonalen Anteils belasten kann.

Art. 5. Ueber die in Artikel 1 und 2 festgesetzten Grenzen darf nur ausnahmsweise und nur für Gemeinden in besonders ungünstiger örtlicher Lage und mit ungünstigen Lebensbedingungen hinausgegangen werden. Es bedarf hierzu der Genehmigung des Bundesrates.

Gegenüber Kantonen oder Gemeinden, die sich nicht an die festgesetzten Grenzen halten, ist Artikel 14, Absatz 5, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstüzung zur Anwendung zu bringen.

Art. 6. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt. »

Sache der zuständigen Organisationen ist es nun, für die richtige Durchführung des Bundesbeschlusses Sorge zu tragen.

Die Unterstützung kann auch an Arbeitslose ausgerichtet werden, die kurz vor dem festgesetzten Termin wieder in Arbeit getreten sind, wenn die übrigen Bedingungen zutreffen.

Arbeitslose, die von der Unterstützung ausgeschlossen sind, können durch Beschluss der Regierung die Unterstützung ebenfalls erhalten, wenn die Bedingungen im übrigen zutreffen. Sie müssen ein bezügliches Gesuch einreichen.

Da der Beschluss für die Kantone nicht obligatorisch ist, müssen die Vertreter der Arbeiter in den Behörden ihr besonderes Augenmerk dahin richten, dass die Zuschüsse in den Kantonen wirklich zur Auszahlung gelangen.

Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, soll darauf gedrungen werden, dass die Zuschüsse in bar und nicht in Naturalien ausgerichtet werden.

Ebenso ist ganz besonders darauf hinzuwirken, dass vom Artikel 5, Alinea 1, des Bundesbeschlusses Gebrauch gemacht wird.

Volkswirtschaft.

Stickereiindustrie. Die Stickereiindustrie zählt zu denen, die mit am stärksten unter der Krise leiden. Infolge der riesigen Arbeitslosigkeit sind die Löhne be-